

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 3/14 BH

L 2 AS 404/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 AS 281/12 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Köln,
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 2013 - L 2 AS 404/13 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in dem Zeitraum vom 1.1.2011 bis 29.2.2012, als von dem Beklagten in den diesen Zeitraum betreffenden Bescheiden bewilligt worden ist. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG vom 28.2.2013 zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es im Einzelnen ausgeführt, die Höhe der Leistungen des Klägers sei nicht zu beanstanden. Die Höhe des gesetzlich vorgesehenen Regelbedarfs für Alleinstehende sei nicht verfassungswidrig. Mit Schreiben vom 16.1.2014 begehrt der Kläger die Bewilligung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.

II

- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 3 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG) ersichtlich. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht gegeben. Soweit der Kläger geltend macht, dass die vorgetragenen Begründungen und Bezugnahmen auf Entscheidungen des BVerfG haltlos seien und die Hartz IV-Leistungen in sich unschlüssig, widersprüchlich und "wissenschaftlich psychosozial nicht verfassungskonform" seien, verweist der Senat auf die vom Berufungsgericht ausführlich wiedergegebenen Darlegungen des 14. Senats des BSG in seinem Urteil vom 12.7.2012 (*B 14 AS 153/11 R*). Der 4. Senat des BSG ist in seinem Urteil vom 28.3.2013 (*B 4 AS 12/12 R*; vgl. auch *BSG vom 28.3.2013 - B 4 AS 47/12 R*) der Entscheidung des 14. Senats gefolgt und hat den Regelbedarf eines alleinstehenden Erwachsenen nicht in verfassungswidriger Weise als zu niedrig festgesetzt angesehen. In Auseinandersetzung mit den vorhandenen Forschungsansätzen zur Ermittlung der "verdeckten Armut" ist er davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber wegen des nur zur Verfügung stehenden knappen Zeitrahmens in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise eine Korrektur der Referenzgruppe abgelehnt habe. In Anknüpfung an die Rechtsprechung des 14. Senats hat der 4. Senat in seinen Urteilen vom 28.3.2013 (*B 4 AS 12/12 R*; *B 4 AS 47/12 R*) die im Rahmen des Statistikmodells erfolgte begründete Herausnahme einzelner Positionen durch den Gesetzgeber nicht beanstandet und ist davon ausgegangen, dass ein interner Ausgleich (noch) möglich sei.



- 4 Auch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig ist erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 5 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)